GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 22.05.2023
Beginn:	19:04 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Eichstetter, Helmut
Fürst, Josef
Germaier, Marina
Gewies, Matthias
Hammerl, Bartholomäus
Kindsmüller, Thomas — anwesend ab TOP 4 öffentlich
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Schwägerl, Dominik

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Sanierung B 299 in den Pfingstferien

2.2 Sanierung St 2049 im August

3. Berichte Referenten

3.1 Jugendbeauftragte GRin Marina Germaier

3.2 Seniorenbeauftragte GRin Anja Spies

3.3 Kulturbeauftragter 2. Bgm. Josef Fürst

4. Präsentation ÖPNV-Studie

5. Sanierung Schulküche - LEADER-Antrag

6. Neubau einer Scheune, Hinterhaid 1, Fl.Nr. 1512, Gmk. Arth, Arth

7. Zusammenlegung einer Wohnung im UG und EG, Dachsanierung und Dachanhebung, Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken, Kleinfeldstraße 17, Fl.Nr. 564/2, Gmk. Furth, Gemeinde Furth

8. Antrag auf Befreiung zum Ersatzbau einer bestehenden Stützwand sowie Abbruch und Neubau eines bestehenden Pools, Finkenweg 2, Fl.Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen, Entwies

8.1 Bewertung von Pools als Nebengebäude

9. Sanierung der Landshuter Straße (ST 2049) von der Brücke bis zum Ortsausgang Furth auf Höhe Maristendruckerei

10. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 24.04.2023.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Sanierung B 299 in den Pfingstferien

Bgm. Andreas Horsche weist darauf hin, dass zwischen der Anschlussstelle A 92 und dem Kreisverkehr Arth in den Pfingstferien Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Dieser Streckenabschnitt der B 299 ist für diese Zeit komplett gesperrt. Die Umleitungsstrecken werden ausgeschildert.

Pressetext Staatliches Bauamt:

Mehr als 15.500 Fahrzeuge nutzen täglich den Abschnitt der B 299 zwischen dem Kreisverkehr Arth und der A92-Autobahnanschlussstelle Altdorf. Das macht sich bemerkbar, und deshalb erneuert das Staatliche Bauamt Landshut in den Pfingstferien die beiden obersten Fahrbahnschichten der Strecke. Zudem werden die Autobahnzufahrten instandgesetzt und eine zweite Ampel errichtet, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Aus diesem Grund ist die Bundesstraße inklusive der Autobahnanschlussstelle von Freitag, 26. Mai bis zum Sonntag, 11. Juni vollständig gesperrt.

Bereits in 2020 hatte das Staatliche Bauamt die B 299 zwischen Oberneuhausen und Arth inklusive Kreisverkehr saniert und dabei in Oberneuhausen und Unterneuhausen auch zwei Bauwerke erneuert. Die Arbeiten in den Pfingstferien knüpfen nun unmittelbar daran an. „Im südlichen Teil der Autobahnanschlussstelle gibt's schon länger eine Ampel. Mit der aktuellen Maßnahme wird die Situation nun auch im nördlichen Teil verbessert", sagt Robert Bayerstorfer, Bereichsleiter Straßenbau am Staatlichen Bauamt Landshut: „Dadurch kann der Verkehrsfluss effizienter gestaltet werden. Vor allem aber wird die Verkehrssicherheit deutlich erhöht und das Unfallrisiko verringert. Die Ampeln sorgen für klare Vorfahrtsregelungen, so lassen sich gefährliche Situationen minimieren."

Um die Sicherheit aller Beteiligten zu erhöhen und die Einschränkungen für Verkehr und Anwohner zeitlich so kurz wie möglich zu halten, ist die B 299 im Streckenabschnitt inklusive der Anschlussstelle Altdorf von Freitagabend, 26. Mai bis Sonntagabend, 11. Juni vollständig gesperrt. Zudem wird teilweise auch nachts gearbeitet.

Das bedeutet für die Verkehrsteilnehmer (siehe auch Pressekarte):

- Das Auffahren auf und Abfahren von der A 92 ist an der Anschlussstelle Altdorf nicht möglich. Verkehrsteilnehmer nehmen die nächstgelegenen Anschlussstellen Landshut-Nord oder Landshut-West.
- Der Altdorfer Ortsteil Pfettrach ist über Unterglaim und die Kreisstraße LA 26 erreichbar.

- Der Verkehr in Richtung Pfeffenhausen/Neustadt a.d. Donau nimmt die St 2143 über Unterglaim, Käufelkofen, Weihenstephan, Hohenthann und dann die LA 12 und die LA 36.
- Der Verkehr in Richtung Weihmichl/Furth nimmt ebenfalls die St 2143 über Unterglaim, Käufelkofen, Weihenstephan, Hohenthann, die LA 12 und die LA 36 und biegt dann bei Pfeffenhausen auf die B 299 ein.
- Der Verkehr in Richtung Landshut nimmt ab Weihmichl die LA 24 über Oberglaim und später die St 2143 über Käufelkofen und Unterglaim.

Die Arbeiten führt nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Strabag aus Straubing durch. Insgesamt investiert der Bund als Baulastträger der B 299 rund eine Million Euro in die Maßnahme. Die Anwohner aus Linden werden zur Verkehrsführung in Richtung Stadt Landshut über den Kreisverkehr Arth nach Furth und weiter über die Umleitung Bruckberg geleitet. Alternativ dazu wäre auch die Route über Kreisverkehr Arth nach Weihmichl und weiter über die Umleitung Gabisreuth, Oberglaim, Käuflkofen, Unterglaim und Ergolding nach Landshut möglich.

2.2 Sanierung St 2049 im August

Das Staatliche Bauamt hat Sanierungsarbeiten der St 2049 von Furth, Ortseingang auf Höhe Einfahrt Klosterberg, bis Niedermünchen in den Sommerferien August 2023 angezeigt. Die detaillierten Ausführungszeiträume und Streckenabschnitte wurden noch nicht mitgeteilt.

Anregungen aus dem Gremium:

- Der Kreuzungsbereich auf Höhe der Firma Eichstetter sollte aufgeweitet und der Gehweg verschmälert werden. Derzeit weichen Fahrzeuge bei Rückstau auf den Gehweg aus, um am wartenden Verkehr vorbeizufahren.
- Der Gehweg von der Einmündung entlang der St 2049 bis auf Höhe Rathaus wird als sanierungsbedürftig beurteilt. Bei den Sanierungsarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass der Gehweg vollumfänglich in die Baumaßnahme integriert werden.
- Die Einmündung der Hochkreuther Straße in die St 2049 sollte vor allem im Hinblick auf die Bebauung Holledauer Tor Süd neu geplant werden. Topografisch stellt dies eine Herausforderung dar, da die Hochkreuther Straße im Mündungsbereich leicht ansteigt und parallel zur St 2049 ein ÖFW von der Hochkreuther Straße nach Rannertshofen abgeht.
- Die Schächte der Fernwärmeleitung vor der Firma Eichstetter sollten mit Leerrohren in ausreichender Dimensionierung ausgestattet werden, um für Erweiterungen im Kabelbau vorbereitet zu sein. Gleiches wird für die Schächte auf Höhe Rathaus und Einfahrt Neuhauser Straße bis zur Rettungsgasse des ehemaligen Altersheims vorgeschlagen.

3 Berichte Referenten

3.1 Jugendbeauftragte GRin Marina Germaier

Jugendbeauftragte GRin Marina Germaier lädt die GR-Mitglieder zum Dankessen Ferienprogramm am 29.06. um 19.00 Uhr ins Klosterstüberl in Furth ein. Die Einladungen an die Vereine, die sich am Ferienprogramm des letzten Jahres beteiligt haben, wurden bereits verschickt.

3.2 Seniorenbeauftragte GRin Anja Spies

Seniorenbeauftragte GRin Anja Spies berichtet von den gut besuchten Treffen des Seniorenkreises, die im Rahmen der Seniorenarbeit der Gemeinde Furth weitergeführt werden.
Das ImpulsNetzwerk Senioren des Landratsamtes Landshut plant die Durchführung einer Veranstaltung für Ehrenamtliche im Bereich der Seniorenarbeit im September im Klostersaal Furth.

Bgm. Andreas Horsche begrüßt Herrn Klaus Zeitler zur Sitzung, der zu diesem Thema auf die Fördermöglichkeiten der ZWK hinweist.

3.3 Kulturbeauftragter 2. Bgm. Josef Fürst

2. Bürgermeister Josef Fürst teilt mit, dass 25 Personen an der Sternradfahrt des Landkreises und der Stadt Landshut teilgenommen haben.

Zudem weist er auf das Theater für die Jugend hin, das am 26.05.2023 mit der Nachmittagsvorstellung „Die Hinzelmännchen“ und der Abendvorstellung „Hamlet“ auf dem Vorplatz des Seminar- und Schulungszentrums gastiert. Es handelt sich hierbei um ein Angebot des ALE und wurde von der ILE Holledauer Tor organisiert.

4 Präsentation ÖPNV-Studie

Bgm. Andreas Horsche begrüßt Herrn Rainer Schrögenauer, komobile GmbH, Gmunden, der die Ergebnisse der ÖPNV-Studie vorstellt.

Die Präsentation beinhaltet folgende Punkte:

- Vorstellung der Firma komobile und deren Leistungsportfolio
- Ziele der Studie
    - Sicherstellung der nachhaltigen Mobilität der Region
    - Sicherstellung der Finanzierbarkeit der öffentlichen Angebote
- Organisatorische Säulen des ÖPNV
- Derzeitige Fahrplanangebote und Streckenverläufe
- Weitere öffentliche Buslinien
- Aktuelles Tarifsystem
- Schülerverkehr
- Finanzierung des Schülerverkehrs
- Einschätzung des Bestandsangebotes
- Optimierungsvarianten
- Nächste Schritte und Zeitschiene

Beiträge aus dem Gremium:

- Es wird nachgefragt, ob Umfragen in der Bevölkerung durchgeführt werden. Da eine Verkehrsstudie bereits vorliegt, ist dies nicht vorgesehen.
- In der Gemeinde Furth wurde in der vorletzten Legislaturperiode ein Anrufsammeltaxi installiert. Die Nachfrage zu gering war, wurde der Betrieb wieder eingestellt.
- Die E-Mobilität in Form von E-Bussen und E-Taxis wurde im vorgestellten Konzept berücksichtigt.

Herr Klaus Zeitler, ZWK, gibt folgende Hinweise:
Neu installierte Angebote sollen gut beworben werden. Die Öffentlichkeitsarbeit für den ÖPNV soll Transparenz schaffen und dadurch die Nachhaltigkeitsansätze in die breite Bevölkerung getragen werden. Dies wird in der Folge die Akzeptanz erhöhen.

5 Sanierung Schulküche - LEADER-Antrag

Bgm. Andreas Horsche führt detailliert aus:
Die Gemeinde Furth und der Schulverband planen gemeinsam die Sanierung der Mittelschule. Hierbei entsteht das Problem, dass die Förderung der Sanierung sich immer nur auf einen bestimmten Gebäude Teil bezieht. Da der Physikraum, der Werkraum und die Schulküche im Gebäudetrakt der Grundschule (Südseite) liegen, werden Sanierungen dieser Räume nicht nach FAG mitgefördert. Laut Rückmeldung der Schulleitung ist jedoch die Sanierung der Schulküche auch aus hygienischen Vorgaben das dringendste Vorhaben der Schule. Es besteht die Möglichkeit gegebenenfalls LEADER-Mittel für die Sanierung der Schulküche einzuwerben, da durch die VHS und andere nichtschulische Nutzer die Küche zu einem großen Teil für freiwillige Aufgaben der Gemeinde Furth genutzt wird. Um einen entsprechenden Antrag stellen zu können, müssen die Sanierungskosten eruiert werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierung der Küche mit einem Fachplaner zu planen und die Kosten hierfür schätzen zu lassen. In der Folge soll ein LEADER-Antrag zur Förderung des Umbaus beim Landratsamt Landshut gestellt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

6 Neubau einer Scheune, Hinterhaid 1, Fl.Nr. 1512, Gmk. Arth, Arth

Sachverhalt:

Am 10.05.2023 beantragte das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung einer Scheune mit Außenmaßen von 12,05 m x 6,50 m. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück teilweise als Wirtschaftsgrünland (intensiv genutzt) mit Maßnahme zur Extensivierung im Überschwemmungsgebiet der Talauen und teilweise als Acker dargestellt. Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Ein Stellplatznachweis ist für den Bau einer Scheune nicht erforderlich.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer Scheune, auf dem Grundstück Hinterhaid 1, 84095 Furth, Fl.-Nr. 1512, Gmk. Arth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Aus den in der landwirtschaftlichen Lagerhalle abgestellten Maschinen, Geräten und Materialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden.
Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist, muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

7 Zusammenlegung einer Wohnung im UG und EG, Dachsanierung und Dachanhebung, Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken, Kleinfeldstraße 17, Fl.Nr. 564/2, Gmk. Furth, Gemeinde Furth

Sachverhalt:
Am 08.05.2023 beantragten das o.g. Bauvorhaben. Geplant ist die Zusammenlegung der Wohnungen im UG und EG, die Dachsanierung, die Anhebung des Dachs und der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kleinfeld Nord, Gebietsart WA (Allgemeines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Im Bebauungsplan sind Dachgauben unzulässig. Die zwei bestehenden Dachgauben werden entfernt und eine neue Dachgaube und eine Loggia errichtet.
Ein Kniestock ist unzulässig. Es ist ein Kniestock mit einer Höhe von 1,25 m geplant.
Die Traufhöhe darf talseitig 6,50 m nicht überschreiten. Aufgrund der Erhöhung des Dachgeschosses durch den Kniestock, ergib sich eine Traufhöhe von 7,135 m und somit eine Überschreitung um 0,635 m.
Der Dachgeschossausbau ist unzulässig.
Da das UG und EG zu einer Wohnung zusammengelegt werden, soll das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Es wird keine zusätzliche Wohneinheit geschaffen.

Da in der Vergangenheit in der näheren Umgebung (z.B. Höhenweg 2) bereits Ausnahmen zum Dachgeschossausbau, der Dachgauben, eines Kniestocks und der festgelegten Traufhöhe von 6,50 m erteilt wurden, kann diesen Befreiungen zugestimmt werden, da sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind 5 Stück auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Zusammenlegung der Wohnungen im UG und EG, der Dachsanierung und Anhebung des Dachs sowie dem Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken, auf dem Grundstück Kleinfeldstraße 17, 84095 Furth, Fl.-Nr. 564/2, Gmk. Furth, Gde. Furth, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich des Dachgeschossausbaus, der Dachgauben, des Einbaus eines Kniestocks sowie der Erhöhung der Traufhöhe erteilt. Die in den Bauvorlagen nachgewiesenen Stellplätze bzw. Garagen müssen spätestens bis zum Bezug des Gebäudes fertig gestellt und benutzbar sein, die Stauräume hin zur Straße dürfen nicht eingezäunt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

8 Antrag auf Befreiung zum Ersatzbau einer bestehenden Stützwand sowie Abbruch und Neubau eines bestehenden Pools, Finkenweg 2, Fl.Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen, Entwies

Sachverhalt:

Am 10.03.2023 beantragten das o.g. Bauvorhaben. Die Bauherren beantragen eine Befreiung des Bebauungsplans zum Ersatzbau einer bestehenden Stützwand sowie den Abbruch und Neubau eines bestehenden Pools. Da die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt unvollständig waren wird das Bauvorhaben dem Gemeinderat jetzt anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt

Bei einer Ortsbesichtigung durch des Landratsamt Landshut am 30.11.2022 wurde festgestellt, dass eine Winkel Stützmauer mit einer Höhe von 2,00 Metern bis 1,00 Meter errichtet wurde. Außerdem wurde entlang der Straße eine Natursteinmauer mit einer Höhe von 0,75 m errichtet. Darüber hinaus wurden Geländeveränderungen vorgenommen. Da diese Maßnahmen nicht dem Bebauungsplan „Entwies Siedlung“ entsprechen, wurden vom Landratsamt am 08.12.2022 weitere Bautätigkeiten untersagt, bis diese mittels Bauantrag bzw. Befreiungen des Bebauungsplans genehmigt wurden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies Siedlung, Gebietsart WR (Reines Wohngebiet)“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

- Sockel und Mauern sind unzulässig
- Die max. zulässige Grundfläche für Garagen und Nebenanlagen wird überschritten
- Überschreitung der Baugrenze durch Nebenanlagen
- Geländeveränderungen sin Unzulässig

Die bereits bestehende Stützwand entlang der Straße soll aufgrund des maroden Zustands durch einen Neubau ersetzt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine Sanierung nicht möglich. Die Lage und die Höhe der neuen Stützwand werden nicht verändert. Den Bauherren ist bewusst, dass eine Stützwand gem. Bebauungsplan unzulässig ist.

Eine Stützwand an der Grenze zur Straße hin ist jedoch ausfolgenden Gründen erforderlich:

- Zum einen dient diese Stützwand der Sicherung der Straße von abrutschendem Erdreich.
- Gem. Bebauungsplan sind Veränderungen des Geländes unzulässig. Aufgrund der starken Hanglage des Grundstückes kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Starkregenereignissen, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben, ein Geländerutsch und somit eine Verunreinigung und ggf. auch Beschädigung der Straße zur Folge hat.
- Die Bauherren tragen hier auch eine gewisse Verantwortung, die Straße entsprechend zu schützen. Aus diesem Grund war auch die bestehende Stützwand an der Grenze errichtet worden um die Hanglage zur Straße hin abzuflachen.

Der bestehende Pool auf dem Grundstück ist ebenfalls sanierungsbedürftig. Aufgrund des schlechten Zustandes kommt auch hier nur ein Neubau in Frage. Die Lage des Pools soll jedoch geringfügig geändert und der Lage des Wohngebäudes angepasst werden.
Die Grundfläche des Pools beträgt dabei 9 m x 4 m = 36 m^2.
Die Grundfläche der Garage beträgt 136 m² - 109,79 m² = 26,2 m^2 (= Grundfläche KG mit Garage abzgl. Grundfläche EG)
Die zulässige Grundfläche für Nebengebäude/Nebenanlagen wird daher um
50 m² - 26,2 m² - 36m2 = 12,2 m² überschritten.

Für das neu gebaute Wohngebäude wurde als Heizsystem eine Erdwärmepumpe verbaut. Für diese Erdwärmepumpe ist die Verlegung von Erdwärmeleitungen auf dem Grundstück notwendig. Die hierzu erforderlichen Erdbewegungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Gelände wird weitestgehend dem Urgelände angepasst.
Die verbleibenden Geländeveränderungen sind auf dem Plan wie folgt dargestellt:

- Höhenlinien als Darstellung des Urgeländes
- Aufgemessene Höhenpunkte durch den Vermesser im derzeitigen Zustand
- Deltawerte zur Darstellung des geplanten Geländes im Vergleich zum Urgelände
- Negative Werte = Abgrabung;
- positive Werte = Aufschüttung;
- 0,00 = Urgelände bleibt erhalten bzw. wird wiederhergestellt

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die derzeitig bestehende Böschung zur Straße um ca. 1,0 m abgetragen und somit dem Urgelände angepasst wird.

Die maximale Abgrabung beträgt ca. 1,0 m. Die maximale Geländeanschüttung beträgt ca. 40 cm.
Der bestehende Poolbereich soll gänzlich auf das umliegende Urgeländeniveau aufgeschüttet werden (Zuschütten des bestehenden Pools).

Der Befreiung kann seitens der Verwaltung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind ausreichend auf dem Grundstück vorhanden.

Im Gremium schließt sich eine eingehende Beratung hinsichtlich der Bewertung eines Pools als Nebengebäude sowie den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes an.

Beschluss:

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Furth anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Befreiung des Bebauungsplans zum Ersatzbau einer bestehenden Stützwand sowie den Abbruch und Neubau eines bestehenden Pools, auf dem Grundstück Finkenweg 2, 84095 Furth, Fl.-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen, Gde. Furth, wird insoweit zugestimmt - und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich des unzulässigen Sockels bzw. der Mauer, der Überschreitung der Baugrenzen und der unzulässigen Geländeveränderung erteilt – das der beantragte neue Pool zusammen mit allen Nebenanlagen die Grenze von 50 m² nicht überschreitet (dies bedeutet eine Reduzierung der Ausdehnung um 12,2 m² - ständiger Konsens des Gemeinderats im BG Enghof und Entwies).
Sofern der Bauherr dem nachkommt gilt das gemeindliche Einvernehmen erteilt und wird die Verwaltung beauftragt ohne weitere Beschlussfassung das Verfahren fortzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

8.1 Bewertung von Pools als Nebengebäude

Im Gremium schließt sich eine detaillierte Beratung über folgende Punkte an:

- Differenzierung Pool und Nebengebäude i.Vh.z. Nebenanlagen bei der Berechnung der qm-Berechnung der zulässigen Grundfläche für Nebengebäude
- Faktorierung bei baulichen Veränderungen unter der Erde bzw. über der Erde wird vorgeschlagen
- Konsens darüber, dass die Überdachung eines Pools einem Nebengebäude entspricht
- Tendenzielle Meinung, dass ein Pool kein Nebengebäude sondern eine bauliche Nebenanlage darstellt die ggf. anders zu bewerten wäre
- Zulässigkeit von Pools per se / im Allgemeinen unter Aspekten des Trinkwasserverbrauchs und der Nachhaltigkeit
- Ökologische Relevanz von Pools im Kontext zu den relativ großen Flächen des Baugebiets
- Weiterer Bestand von Freiraum und Individualität ggf. entstehende Regulierungsnotwendigkeit durch Anpassung des Bebauungsplanes
- Flächenversiegelung
- Begrenzung von Grundflächen Haupt- und Nebengebäuden bei Umwidmung
- Änderung des Bebauungsplanes sowie der textlichen Festsetzungen zur Differenzierung von Garagen / Nebengebäuden und Pools.
- Rückhaltebecken bzw. Rigolen sollten bei einer Änderung / Anpassung des Bebauungsplanes beachtet werden, um künftig die Niederschlagsmengen bzw. Starkregenmengen besser kompensieren zu können.

Zur Kenntnis genommen

9 Sanierung der Landshuter Straße (ST 2049) von der Brücke bis zum Ortsausgang Furth auf Höhe Maristendruckerei

Sachverhalt:
Das Staatliche Bauamt Landshut hat kürzlich mitgeteilt, dass noch vor der Deckensanierung zwischen Niedersüßbach und Furth der Teilbereich zwischen der bereits sanierten Brücke an der Staatsstraße in Furth und der Maristendruckerei erneuert werden sollte.
Daraufhin wurde sofort eine Kamerabefahrung des Kanals von der Brücke bis zur Maristendruckerei beauftragt, um den Zustand des Kanals zu erfassen und ggf. Sanierungen am Kanal durchführen zu können. Die Befahrung findet bereit in der KW 21 statt, gleichzeitig wird die Entwässerungsrinne am Fuße des Klosterbergs gespült und damit wieder gangbar gemacht.

Da hier ohnehin eine großflächige Umleitungsbeschilderung erforderlich wird wurde vorgeschlagen, weitere Teilabschnitte zu sanieren.
So ist geplant, die Setzungen im nördlich gepflasterten Gehweg mit zu sanieren. Des Weiteren sollten die Setzungen im Pflaster der Bushaltestellen mit saniert werden.

Durch Gemeinderat Eichstetter wurde noch vorgeschlagen, die Kurve beim Altenheim in die Kreisstraße LA 23 aufgrund mehrerer gefährlicher Situationen aufzuweiten und damit den Gehweg entsprechend zu verkleinern. Hier ist anzunehmen, dass dadurch die Geschwindigkeiten in der Kurve steigen werden und in der Folge insgesamt keine Verbesserung zu erwarten ist.

Der Verlegung von Leerrohren als Straßenquerung auf Höhe der Fa. Eichstetter und dem Rathaus Furth wird zur Erweiterung des Nahwärmenetzes zugestimmt.

Primär wird die Verwaltung versuchen, die vorgenannten Punkte als Regieleistung in der Planung durch das Staatliche Bauamt Landshut berücksichtigen und mit der Gesamtmaßnahme ausschreiben zu lassen. Ist eine Planung durch das Staatliche Bauamt Landshut nicht möglich wird die Verwaltung ein geeignetes Planungsbüro beauftragen.

Es folgt eine Beratung über:

- die Verlegung von Leerrohren zur Erweiterung des Nahwärmenetzes
- die Beratung / Thematisierung als TOP bei der nächsten Sitzung der Biomasse GmbH
- die Folgen der Aufweitung der Einmündung St 2049 in die Neuhauser Straße
- eine vorgeschlagene Linksabbiegespur aus Mainburg kommend in die Neuhauser Straße
- den täglichen Stau durch Busse bei der Schülerbeförderung (morgens ca. 20 Minuten)
- die Absenkung des Gehwegs
- die künftige Verlegung der Verkehrsführung für Schulbusse nach Umgehung B 299 neu
- den Zeitplan Kanalbefahrung, Schadensbehebung, Deckensanierung
- die Verschmälerung des Gehwegs im Einmündungsbereich durch Versetzen des Hochbords
- die Beurteilung und ggf. Überarbeitung der Borde im Einmündungsbereich
- die Reparatur von Randsteinen und Pflasterflächen im Umgriff

Beschluss:

Der Gemeinderat Furth stimmt der Verlegung von Leerrohren auf Höhe der Fa. Eichstetter und dem Rathaus Furth (nach Bedarf) zur Erweiterung des Nahwärmenetzes durch die Biomasse im Rahmen der Sanierungsarbeiten an der St 2049 zu. Die Federführung hat die Biomasse und soll nach eigenem Bedarf in Absprache mit dem staatlichen Bauamt entscheiden.

Zudem sollten der nördliche Gehweg sowie die Bushaltebuchten saniert werden und das vorhandene Hochbord zwischen die Niederborden abgesenkt werden. Ebenso soll im Kurvenbereich Siedlungsstraße/Neuhauser Straße der Randstein saniert werden.

Wird im Rahmen der Kamerabefahrungen eine Sanierungsbedürftigkeit des Kanals festgestellt sollten die Schadstellen ebenfalls entsprechend saniert, jedoch keine elementar signifikanten

Veränderungen vorgenommen werden. Die über/außerplanmäßigen Ausgaben für die vorgenannten Punkte werden genehmigt und die Verwaltung mit der Mittelbereitstellung beauftragt.
Eine Erweiterung der Kurve am ehem. Altenheim soll derzeit nicht erfolgen.

Der Planung durch das Staatliche Bauamt Landshut oder einem durch die Gemeinde zu beauftragenden Planungsbüro wird aufgrund der Dringlichkeit ebenfalls schon jetzt zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16

10 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Entfällt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung